



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 08.04.2022 beantragte die Evonik Operations GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Bau und Betrieb einer zusätzlichen ATC-Anlage zur Herstellung von Alkyltrichlorsilanen (ATC 3-Anlage) mit Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität um 3.000 Tonnen pro Jahr auf dem Werksteil Süd, Flurstücknummer 3637 der Gemarkung Rheinfelden.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Standort

Die Aufstellung erfolgt auf einem Industriegelände ohne weitere Eingriffe in die umliegende Natur, es sind keine Schutzgebiete betroffen.

### Abluft

Die Reaktion erfolgt im geschlossenen System, Inertgase werden ausgeschleust. Das Abgas aus dem Prozess wird in das vorhandene Abgassystem eingebunden und auf die thermische Abgasnachbehandlungsanlage geführt.

### Abwasser

Zu Freistellungszwecken im Rahmen der Wartung wird ein Wäscher installiert. Anfallendes Abwasser wird der werkseigenen biologischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

### Abfall

Es entsteht zusätzlich gefährlicher Abfall von etwa 40 Tonnen zur Entsorgung.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet (45 m<sup>3</sup>, WGK 1). Die Wassergefährdungsklasse von IBTCS (Isobutyltrichlorsilan) und TCS (Trichlorsilan) ist 1, die fugenlose beschichtete Stahlbetonwanne dient als Auffangfläche, das gesamte Anlagenvolumen kann aufgefangen werden.

### Lärm

Im Rahmen der Errichtung der ATC 3-Anlage wurde eine Schallimmissionsprognose der deBAKOM GmbH erstellt. Nach dieser Prognose liegen die Immissionsorte gemäß TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der betrachteten Anlage, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Anlage nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen führt.

### Boden

Die Erweiterung der ATC 3-Produktionsanlage erfolgt auf dem Betriebsgelände auf versiegelter Fläche. Die ATC 3-Produktionsanlage befindet sich in einer AwSV-konformen Auffangtasse, die flüssigkeitsundurchlässig beschichtet ist, somit kann eine Verunreinigung von Bodenflächen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebiets werden keine Anforderungen an Schutzgebiete nach AwSV berührt.

### Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Erweiterung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung. Das Verfahren und die dazu erforderlichen Komponenten sind technisch ausgereift und erprobt.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 06.09.2022

Regierungspräsidium Freiburg